



Gemeinde Rothenthurm

Kurtaxen-Reglement

Beraten an der Gemeindeversammlung vom 27. April 2018
Genehmigt an der Volksabstimmung vom 23. September 2018

Kurtaxen-Reglement der Gemeinde Rothenthurm

KURTAXEN-REGLEMENT der Gemeinde Rothenthurm angenommen an der Abstimmung vom 23. September 2018.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Rothenthurm, gestützt auf das Kurtaxengesetz vom 14. September 2016 (SRSZ 314.100), beschliessen:

Art. 1 Ausgabensubjekt

¹ Die Kurtaxe ist von Gästen zu entrichten.

² Gast ist jede natürliche Person, die in der Gemeinde Rothenthurm übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

Art. 2 Abgabeobjekt

Die Kurtaxe wird erhoben für:

- a) entgeltliche Übernachtungen, insbesondere in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, Häusern, Wohnungen, Zimmern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften sowie Campingeinrichtungen und entgeltlichen Übernachtungen im Rahmen von Agrotourismus;
- b) Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und –wohnungen, Klubhäusern, Campingeinrichtungen, bewohnbaren Booten und dergleichen.

Art. 3 Einzugspflicht

Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.

Art. 4 Befreiung von der Abgabepflicht

¹ Von der Kurtaxe ausgenommen sind Personen:

- a) die sich zu dienstlichen oder beruflichen Zwecken in der Gemeinde aufhalten;
- b) die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde aufhalten;
- c) in Spitalpflege und Einrichtungen für Behinderte;
- d) in Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie Altersheimen, sofern sie die touristischen Einrichtungen nicht nutzen können;
- e) im Straf- und Massnahmenvollzug und Personen in migrationsrechtlichen Zentren.

² Nicht von der Kurtaxe ausgenommen sind Seminar- und Kursteilnehmer.

Art. 5 Höhe der Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe wird pro Person und Übernachtung erhoben:

Erwachsene/r: CHF 1.00

Kinder 6-18 Jahre: CHF 0.50

Kinder unter 6 Jahre: gratis

² Für Abgabepflichtige gemäss Art. 2 Bst. b wird die Kurtaxe pauschal in der Höhe von CHF 100.00 erhoben. Mit dieser Pauschale sind auch die Übernachtungen der Angehörigen abgegolten.

Art. 6 Fälligkeit der Kurtaxe

¹ Alle Einzugspflichtigen gemäss Art. 3 sind verpflichtet, gemäss den Anweisungen von Rothenthurm Tourismus und zu dessen Händen bis 30. November des Berechnungsjahres die Angaben für die Kurtaxenberechnung zu liefern.

² Jahrespauschalen gemäss Art. 5 Abs. 2 werden Ende Jahr in Rechnung gestellt und sind spätestens innert 30 Tagen Rothenthurm Tourismus zu bezahlen.

Art. 7 Einzug

¹ Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen an Rothenthurm Tourismus verpflichtet.

² Die zum Einzug Verpflichteten haben der Gemeinde und Rothenthurm Tourismus die nötige Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

³ Die zum Einzug Verpflichteten haften persönlich für ausstehende Beträge.

Art. 8 Bezug und Veranlagung

¹ Als Bezugsstelle wird Rothenthurm Tourismus bestimmt.

² Die Bezugsstelle sammelt die Kurtaxen ein und verwaltet und verwendet sie im Sinne von Art. 9 dieses Reglements.

³ Im Streitfall unterbreitet die Bezugsstelle die Angelegenheit dem Gemeinderat. Dieser erlässt eine Veranlagungsverfügung.

Art. 9 Verwaltung und Verwendung der Abgaben

¹ Kurtaxen dürfen ausschliesslich für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, verwendet werden.

² Kurtaxen dürfen nicht für Werbezwecke und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

³ Der Gemeinderat delegiert die Förderung des Fremdenverkehrs an die Tourismusorganisation Rothenthurm Tourismus und lässt dieser die Kurtaxeneinnahmen zukommen.

⁴ Rothenthurm Tourismus hat dem Gemeinderat jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Kurtaxen abzulegen.

⁵ Rothenthurm Tourismus hat für die Kurtaxen gesondert Rechnung zu führen.

Art. 10 Aufsicht des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt Bezug, Verwaltung und Verwendung der Abgaben.

² Die Rechnungsprüfungskommission resp. eine Revisionsunternehmung kann hierzu beigezogen werden.

Art. 11 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen nach § 12 Abs. 1 und 2 KTG werden durch die Staatsanwaltschaft behandelt. Verwarnungen nach § 12 Abs. 3 KTG werden durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Art. 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement bedarf die Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz.

- ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, das Reglement nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.
- ³ Das Kurtaxenreglement vom 19. April 1974 wird aufgehoben.